

Bebauungsplan Hohenheimer Straße in Backnang

Artenschutzrechtliche Vorprüfung
(SaP Stufe 1)



Stuttgart, 06.05.2016

Auftraggeber: **Stadt Backnang**
Stadtplanungsamt
Stiftshof 16
71522 Backnang

Auftragnehmer: **Gruppe für ökologische Gutachten**
Detzel & Matthäus
Dreifelderstraße 31
70599 Stuttgart
www.goeg.de

Projektleitung: Prof. Dr. Peter Detzel (Diplom Biologe)

Bearbeitung: Friedrich Viedt (M.Sc. Umweltwissenschaften)

INHALT

1	EINFÜHRUNG	1
1.1	Anlass und Zielsetzung	1
1.2	Ziele und Aufgaben	1
1.3	Vorgehensweise	1
1.4	Rechtliche Grundlagen.....	2
1.4.1	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	2
1.4.2	Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG.....	3
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	6
2.1	Lage im Raum.....	6
2.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebiets.....	6
3	BESTAND.....	7
3.1	Biotopstrukturen und Habitatpotenziale	7
3.2	Auswertung von vorhandenem Datenmaterial.....	10
4	VORPRÜFUNG	11
4.1	Vorhabenbeschreibung	11
4.2	Abschichtung relevanter Arten	11
4.3	Anforderungen an den weiteren Prüfbedarf.....	15
5	FAZIT	16
	QUELLEN UND LITERATUR	17

ABBILDUNGEN

Abbildung 1:	Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: MATTHÄUS 2009 [13], verändert 2012)	3
Abbildung 2:	Lage und Abgrenzung des Vorhabengebiets	6
Abbildung 3:	Westseite des Landwirtschaftsamtes	7
Abbildung 4:	Giebel des Übergangswohnheims mit Nischen für Gebäudebrüter und Fledermäuse.....	7
Abbildung 5:	Halbstamm-Obstbaum Bestände nördlich der Übergangswohnheime.....	8
Abbildung 6:	Dichte Hainbuchen-Hecken an der westlichen Grenze des Untersuchungsgebietes	8
Abbildung 7:	Totholz und Rindenabbrüche (Potentielle Tagesquartiere für Fledermäuse).....	8
Abbildung 8:	Blick auf Kirsche, Hasel, Hainbuchen u.a. Gehölze an der Grenze zur Hohenheimer Straße.....	8
Abbildung 9:	ausgedehnte Sandfläche südlich der Ganztagesbetreuung	9
Abbildung 10:	Gartenbaulich genutzte Fläche	9
Abbildung 11:	Westliche Fettwiese mit Nord exponierten Hang	10
Abbildung 12:	Pflastersteine und Schotter im Norden.....	10

1 EINFÜHRUNG

1.1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Hohenheimer Straße in Backnang ist zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange im Rahmen der Planung auch der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG [5] abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

In diesem Kontext steht die vorliegende Untersuchung des besonderen Artenschutzes, mit deren fachgutachterlichen Bearbeitung die Gruppe für ökologische Gutachten im April 2016 beauftragt wurde.

1.2 ZIELE UND AUFGABEN

Gegenstand dieser Aufgabenstellung ist es, in einer ersten Stufe auf Basis der ermittelten Habitatpotenziale die Prüfrelevanz hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu ermitteln, um daraus die planerischen Konsequenzen und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen ableiten zu können. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Verbote im Sinne des § 44 BNatSchG.

1.3 VORGEHENSWEISE

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung wurde am 19.04.2016 eine Geländebegehung durchgeführt und das Gebiet gezielt nach geeigneten Habitatstrukturen für die relevanten Artengruppen abgesucht und auf Hinweise zu möglichen Vorkommen geprüft. Hierzu wurde unterstützend auf das Informationssystem Zielartenkonzept (ZAK) der LUBW [10] zurückgegriffen.

Des Weiteren wurde geprüft, ob bereits Gutachten und Kenntnisse über artenschutzrechtlich relevante Arten im Bereich des Untersuchungsgebietes vorliegen. Hierzu wurden auch Informationen von der lokalen NABU Gruppe und dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis eingeholt.

1.4 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1.4.1 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

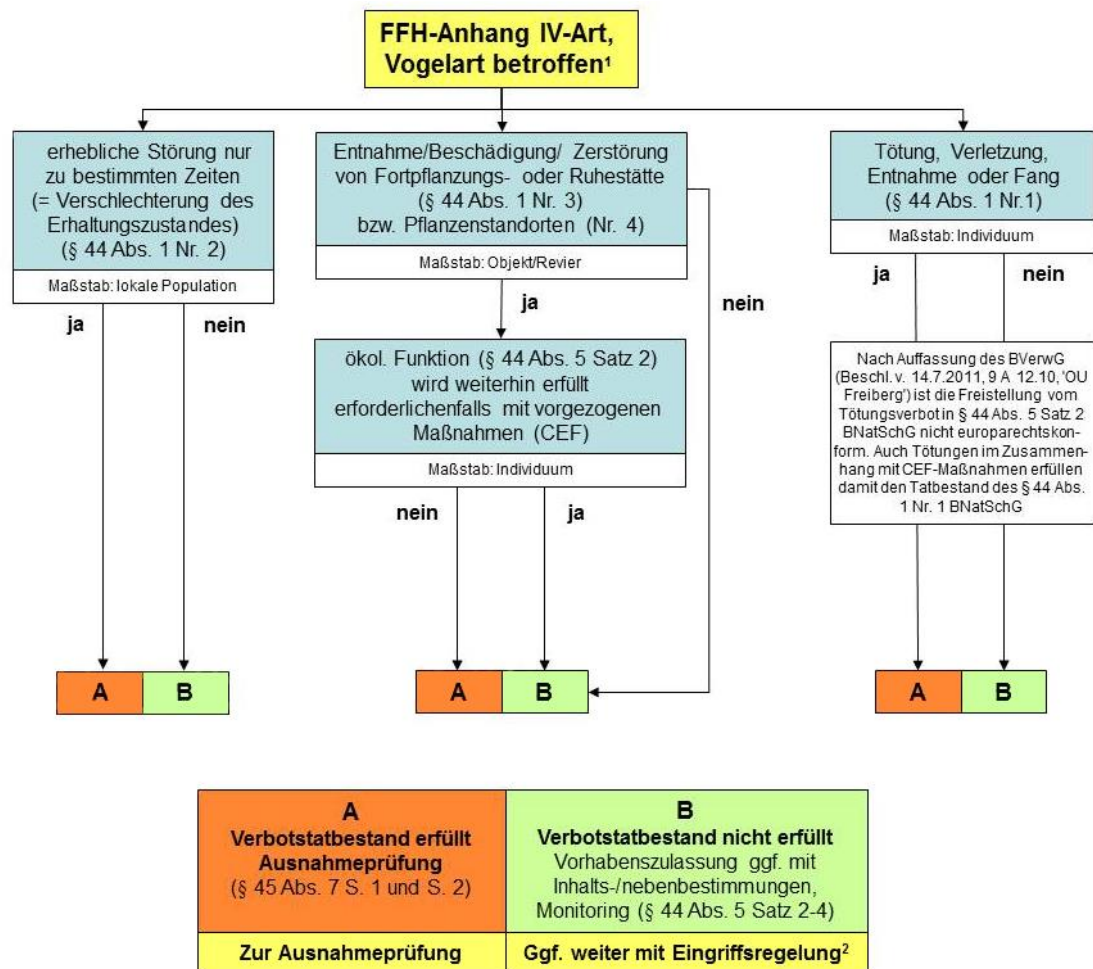
Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) [16] sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutzrichtlinie - (Reihe L 20: 7-25) [15] verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2012)

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: MATTHÄUS 2009 [13], verändert 2012)

1.4.2 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 (1) BNatSchG

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck, die zu erwartende Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in weniger empfindliche Bereiche handeln. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn keine Tötungen durch ein Vorhaben stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird und die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

MASSNAHMEN ZUM VORGEZOGENEN FUNKTIONSAUSGLEICH

Sofern der Erhalt der ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 (5) BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, '*continuous ecological functionality*') durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, sodass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT [9] der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand [9].

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt.

AUSNAHMEPRÜFUNG

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z.B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

2 UNTERSUCHUNGSGBIET

2.1 LAGE IM RAUM

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Südwesten der Stadt Backnang zwischen der Hohenheimer Straße und dem P&R Parkplatz südlich des Backnanger Bahnhofes. Dieser Bereich wird gemäß der naturräumlichen Gliederung [3] dem Naturraum Neckarbecken bzw. der Untereinheit „Innere Backnanger Bucht“ zugeordnet.



Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Vorhabengebiets

2.2 ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGBIETS

Das Untersuchungsgebiet umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Vorhabens sowie den Vorhabenswirkraum einschließlich angrenzender Kontaktlebensräume. Der ca. 1,8 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Hohenheimer Straße umfasst die Flurstücke 2196, 2197, 2198, 2203 sowie 2204/1 und beinhaltet das Landwirtschaftsamt, die dortigen Übergangswohnheime, ein Gebäude der Ganztagesbetreuung im Norden und Grünland im nördlichen und westlichen Teil des Gebietes.

3 BESTAND

3.1 BIOTOPSTRUKTUREN UND HABITATPOTENZIALE

Im Rahmen der Geländebegehung wurden Biotopstrukturen mit Habitatpotenzialen für europäische Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten kartiert. Die erfassten Biotopstrukturen und Habitatpotenziale sind nachfolgend dokumentiert.

Gebäude

Im südöstlichen Teil befinden sich mehrere Gebäude des Landwirtschaftsamtes sowie des Übergangswohnheims, welche etwa die Hälfte des Untersuchungsbereichs umfassen. Aufgrund von Nischen und Spalten in der Dachdeckung an allen Gebäuden eignen sich diese als Habitat für an Gebäuden brütenden Vogelarten und Fledermäuse.

⇒ Die Gebäude bieten Habitatpotenzial für Fledermäuse und an Gebäuden brütenden Vogelarten.



Abbildung 3: Westseite des Landwirtschaftsamtes



Abbildung 4: Giebel des Übergangswohnheims mit Nischen für Gebäudebrüter und Fledermäuse

Gehölze

Im Untersuchungsgebiet befinden sich mehrere Bäume mittleren Alters, darunter Obstgehölze, Salweide (*Salix caprea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie vier große Pappeln (*Populus spec.*). Der Nordseite des Gebäudekomplexes sind des Weiteren mehrere Obstgehölze (Halbstamm) vorgelagert. Auf Grund des geringen Alters und Durchmessers besitzen diese Gehölze keine größeren Astabbrüche und Mulmhöhlen, weshalb sie kein Habitatpotential für Totholzkäfer und Höhlenbrüter besitzen; auch Wochenstuben von Fledermäusen sind in den Gehölzen nicht zu erwarten. Allerdings gibt

es kleinere Äste mit sich lösender Rinde, welche als Tagesquartiere von Fledermäusen genutzt werden könnten.

Gebüsche und Hecken umgeben den Großteil des Untersuchungsgebietes. Diese werden vor allem von Hainbuchen dominiert und eignen sich generell für Zweigbrüter und als Leitstruktur für Fledermäuse. Die Gehölzsäume am Parkplatz und an den ruderalen Flächen im Bereich der Ganztagesbetreuung (s. Grünland) bieten zudem Zauneidechsen Versteckmöglichkeiten. Haselmäuse sind hingegen, trotz vieler Früchte-tragender Gehölze, nicht zu erwarten, da eine direkte Waldanbindung fehlt bzw. die Bundesstraße 14 den Anschluss an größere Waldflächen zerschneidet.

⇒ Die Gehölzstrukturen verfügen über ein Habitatpotenzial für frei brütende Vogelarten und Quartierpotenzial für Fledermäuse.

⇒ Die Gehölzsäume im Norden könnten von Eidechsen als Versteck genutzt werden.



Abbildung 5: Halbstamm-Obstbaum Bestände nördlich der Übergangswohnheime



Abbildung 6: Dichte Hainbuchen-Hecken an der westlichen Grenze des Untersuchungsgebietes



Abbildung 7: Totholz und Rindenabbrüche (Potentielle Tagesquartiere für Fledermäuse)



Abbildung 8: Blick auf Kirsche, Hasel, Hainbuchen u.a. Gehölze an der Grenze zur Hohenheimer Straße

Grünland und Ruderalflächen

Westlich der Gebäude befindet sich eine etwa 30 m breite und 150 m lange Fettwiese in Kuppenlage mit fettwiesentypischen Pflanzenarten. Im südlichen Abschnitt der Fettwiese treten im Umfeld einer gartenbaulich genutzten Fläche zudem vermehrt Krauser Ampfer (*Rumex crispus*) und Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) auf, welche den Raupen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) als Futterpflanzen dienen könnten.

Darüber hinaus kann die Fettwiese als Nahrungshabitat für Vögel der Umgebung dienen.

Im Norden des Untersuchungsgebietes, um das Gebäude der Ganztagesbetreuung, befinden sich vor allem ruderalen Flächen, die sich als Lebensraum für Reptilien eignen. Verstreut liegende Pflastersteine und Schotter sowie lückige Vegetation und Brombeerbüsche (*Rubus spec.*) bieten beispielsweise für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) optimale Sonn- und Versteckplätze. Eine ausgedehnte Sandfläche sowie mehrere Erdhügel eignen sich zudem zur Eiablage und als Überwinterungsplätze.

- ⇒ Die Vorkommen von Krausen (*Rumex crispus*) und Stumpfbblätterigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*) eignen sich als Eiablageplätze des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*).
- ⇒ Ruderalvegetation und abgelagertes Material im Bereich der Ganztagesbetreuung bieten ein potenzielles Habitat für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*).



Abbildung 9: ausgedehnte Sandfläche südlich der Ganztagesbetreuung



Abbildung 10: Gartenbaulich genutzte Fläche



Abbildung 11: Westliche Fettwiese mit Nord exponierten Hang



Abbildung 12: Pflastersteine und Schotter im Norden

3.2 AUSWERTUNG VON VORHANDENEM DATENMATERIAL

Dem NABU Rems-Murr sowie dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis (Fachbereich Naturschutz und Landschaftspflege) lagen keine artenschutzrechtlich relevanten Gutachten oder Kenntnisse über entsprechende Artvorkommen im Geltungsbereich vor.

Allerdings wurden auf dem Gebiet der Stadt Backnang bereits Vorkommen u.a. von Zauneidechsen und Großen Feuerfaltern dokumentiert [6], [7], [8], sodass Vorkommen dieser artenschutzrechtlich relevanten Arten in den geeigneten Habitatstrukturen im Vorhabensbereich ebenfalls nicht auszuschließen sind.

4 VORPRÜFUNG

4.1 VORHABENBESCHREIBUNG

Die Angaben zum Vorhaben sind dem vorliegenden Informationen und dem städtebaulichen Entwurf „Variante 2“ (Stand: 11.11.2011) entnommen.

Es ist geplant, die Gebäude des Landwirtschaftsamtes und der Übergangswohnheime abzubrechen. Auf dem östlichen Teil des Geltungsbereiches soll eine Erweiterung der angrenzenden Waldorfschule Platz finden. Auf dem westlichen Teil des Geltungsbereiches sollen 10 Bauplätze mit Grundstücksflächen von 615 bis 830 m² ausgewiesen werden. Diese Bauplätze erhalten einen neuen Straßenzug mit Wendehammer und Anschluss an die Hohenheimer Straße. Zwei zusätzliche Fußpfade führen vom Wendehammer ausgehend zum P&R Parkplatz und zur Hohenheimer Straße. Die nordöstlichste Ecke des Geltungsbereiches wird als Grünfläche neugestaltet.

4.2 ABSCHICHTUNG RELEVANTER ARTEN

Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und der Kenntnisse zur Biologie und Ökologie erfolgt unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren eine gestufte Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Abschichtung erfolgt artspezifisch mit Ausnahme der Vögel und Fledermäuse, die als Artengruppe abgeschichtet werden. Letzteres begründet sich aus dem gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aller heimischen Vogel- und Fledermausarten und artengruppenbezogene Erfassungsstandards, wodurch ein ggf. erforderlicher Untersuchungsbedarf jeweils die gesamte Artengruppe umfasst.

Die Nichtrelevanz einer Art bzw. Artengruppe begründet sich entweder durch die Lage des Vorhabenswirkraumes außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art (V), durch eine fehlende Habitateignung innerhalb des Vorhabenswirkraumes (H) oder durch eine projektspezifisch so geringe Betroffenheit (B), dass mit hinreichender Sicherheit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen sind. Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in der nachfolgenden Tabelle artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten bzw. Artengruppen, für die sich ein Vorkommen im Vorhabenswirkraum und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten oder Artengruppen (P).

Abschichtungskriterium:

P: **X** = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum und vorhabenbezogene Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen = **prüfrelevant**

(X) = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum nicht ausgeschlossen; Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch Maßnahmen vermeidbar; ohne Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen = **prüfrelevant**

V: **X** = Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art(en); Angaben zur Verbreitung gemäß [1], [2], [4], [12], [14]

H: **X** = innerhalb des Wirkraums sind die Habitatsprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt

B: **X** = Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) ausgeschlossen werden (z. B. keine Betroffenheit von Habitaten, fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren etc.)

(X) = Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden

Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
Säugetiere					
	Biber <i>Castor fiber</i>	X			
	Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	X			
	Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>		X		Fehlende Anbindung geeigneter Waldlebensräume
	Luchs <i>Lynx lynx</i>	X			
	Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	X			
X	Artengruppe „Fledermäuse“ <i>Microchiroptera</i>				Quartierpotenziale in Gebäuden und Baumspalten
Reptilien					
	Äskulapnatter <i>Zamenis longissima</i>	X			
	Europäische Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	X			
	Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>		X		Fehlen geeigneter Strukturen wie Trockenmauern, Bahnböschungen, o.ä.
	Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>		X		Fehlen von wärmebegünstigten Offenlandstandorten von größerer Ausdehnung
	Westliche Smaragdeidechse <i>Lacerta bilineata*</i>	X			
X	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>				Geeignete Habitatstrukturen in Form von Sonnplätzen und lückiger Vegetation im Eingriffsbereich vorhanden
Amphibien					
	Alpensalamander <i>Salamandra atra</i>	X			

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
	Europäischer Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>		X		Fehlen geeigneter Gewässer
	Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	X			
	Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>		X		Fehlen geeigneter Kleinstgewässer
	Kammolch <i>Triturus cristatus</i>		X		Fehlen geeigneter Stillgewässer
	Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>		X		Fehlen geeigneter Gewässer
	Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	X			
	Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>		X		Fehlen geeigneter Kleinstgewässer
	Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	X			
	Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>		X		Fehlen geeigneter Gewässer
	Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>		X		Fehlen geeigneter Gewässer

Schmetterlinge

	Apollofalter <i>Parnassius apollo</i>	X			
	Blauschillernder Feuerfalter <i>Lycaena helle</i>	X			
	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>		X		Fehlen der Futterpflanze (<i>Sanguisorba officinalis</i>)
	Eschen-Scheckenfalter <i>Euphydryas maturna</i>	X			
	Gelbringfalter <i>Lopinga achine</i>	X			
X	Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>				<i>R. crispus</i> und <i>R. obtusifolius</i> vorhanden
	Haarstrangwurzeleule <i>Gortyna borelii lunata</i>	X			
	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Maculinea teleius</i>		X		Fehlen der Futterpflanze (<i>Sanguisorba officinalis</i>)
	Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>		X		Fehlen der Futterpflanzen (<i>Epilobium spec.</i> , <i>Oenothera spec.</i>)
	Quendel-Ameisenbläuling <i>Maculinea arion</i>	X			
	Schwarzer Apollofalter <i>Parnassius mnemosyne</i>	X			
	Wald-Wiesenvögelchen <i>Coenonympha hero</i>	X			

Käfer

	Alpenbock <i>Rosalia alpina</i>	X			
	Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>		X		Keine großen Mulmhöhlen in den Bäumen im Eingriffsbereich vorhanden
	Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	X			

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
	Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	X			
	Vierzähniger Mistkäfer <i>Bolbelasmus unicornis</i>	X			

Libellen

	Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	X			
	Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	X			
	Grüne Keiljungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	X			
	Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	X			
	Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	X			

Weichtiere

	Gemeine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>		X		Fehlen geeigneter Fließgewässer
	Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	X			

Pflanzen

	Biegsames Nixkraut ¹ <i>Najas flexilis</i>	X			
	Bodensee-Vergissmeinnicht <i>Myosotis rehsteineri</i>	X			
	Dicke Tresse <i>Bromus grossus</i>		X		Fehlen von Getreidefeldern / -brachen im Eingriffsbereich
	Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>		X		Keine Waldstandorte bzw. Kalkmagerrasen betroffen
	Kleefarn <i>Marsilea quadrifolia</i>	X			
	Kriechender Scheiberich ² <i>Apium repens</i>	X			
	Liegendes Büchsenkraut <i>Lindernia procumbens</i>	X			
	Prächtiger Dünnfarn <i>Trichomanes speciosum</i>	X			
	Sand-Silberscharte <i>Jurinea cyanooides</i>	X			
	Sommer-Drehwurz <i>Spiranthes aestivalis</i>	X			
	Sumpf-Gladiole <i>Gladiolus palustris</i>	X			
	Sumpf-Glanzkraut <i>Liparis loeselii</i>	X			

¹ Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen. Quelle: [11]

² Die Art wurde seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung. Quelle: [11].

Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
X	Brutvögel				Niststättenpotenzial für Gebäude- und Gehölzbrüter
	Rastvögel			X	Keine relevante Bedeutung des Eingriffsbereichs für Rast- und Zugvögel sowie Wintergäste
	Zugvögel			X	
	Wintergäste			X	

4.3 ANFORDERUNGEN AN DEN WEITEREN PRÜFBEDARF

Um Rechtsicherheit zu erlangen, ist eine vertiefende Untersuchung von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie erforderlich, die in eine artenschutzrechtliche Prüfung bezogen auf die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mündet. Hierdurch lässt sich eine Betroffenheit relevanter Arten gesichert nachweisen oder ausschließen. Dieses Vorgehen (saP Stufe 2) ermöglicht verbindliche Aussagen zur Gegenständlichkeit und ggf. Bewältigung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Fledermäuse: Untersuchung zum Vorkommen von Fledermäusen durch Detektorerfassung und Ausflugbeobachtungen.

Reptilien: Untersuchungen zum Vorkommen und zur Verbreitung von Reptilienarten (Zauneidechse) im Gebiet mit Standardmethoden (Begehungen tagsüber bei geeigneter Witterung von April bis September: Kontrolle von als Sonnenplätze geeigneten Strukturen wie Holzreste und größere Steine).

Großer Feuerfalter: Untersuchungen auf abgelegte Eier an *Rumex*-Arten, welche den Raupen des Großen Feuerfalters als Futterpflanze dienen. Jeweils eine Begehung zum Ende der Flugzeit der 1. Generation (Ende Mai bis Anfang Juni) und der 2. Generation (Mitte August bis Anfang September).

Eine vorhabenbezogene Betroffenheit weiterer Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Untersuchungen zum Vorkommen von Brutvögeln mit Standardmethoden während der Brutzeit von März bis Juli (s. [17]).

5 FAZIT

Auf Basis der erfassten Habitatstrukturen und ausgewerteten faunistischen Daten zu europarechtlich geschützten Arten eignet sich der Eingriffsbereich als Lebensraum für verschiedene Vogel- und Fledermausarten, die Zauneidechse sowie den Großen Feuerfalter.

Für diese Arten können gemäß den vorliegenden Kenntnissen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Um eine gesicherte Verbotsprüfung durchführen zu können, ist eine vertiefende Erfassung der Arten bzw. Artengruppen im Eingriffsbereich und den angrenzenden Kontaktlebensräumen erforderlich. Dieses Vorgehen ermöglicht verbindliche Aussagen zur Gegenständlichkeit und ggf. Bewältigung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Eine nach § 44 (1) BNatSchG verbotsrelevante Betroffenheit weiterer Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kann vorhabenbezogen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

QUELLEN UND LITERATUR

- [1] BRIGHT, P.; MORRIS, P. & MITCHELL-JONES, T. (2006): The dormouse conservation handbook. Second edition. 73 pp., English Nature.
- [2] BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 2. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- [3] DONGUS, H. (1961): Geographische Landesaufnahme 1:200.000, die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 171 Göppingen. Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Bad Godesberg.
- [4] FVA & BUND [Hrsg.] (2013): Das Vorkommen der Europäischen Wildkatze (*Felis s. silvestris*) in Baden-Württemberg, Stand 2006 – 2013. Unveröffentlicht.
- [5] GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNETURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).
- [6] GÖTZ, T. R. (2009): Untersuchungen zu Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) in der Backnanger Bucht – unter besonderer Beachtung der Lebensraumsansprüche der Art sowie der Entwicklung einer Kartierungsmethode. Hochschule für Wirtschaft und Umwelt, Nürtingen-Geislingen.
- [7] GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (GÖG) (2014): Bebauungsplan „In den Kohläckern“ – Artenschutzrechtliche Prüfung, im Auftrag Planungsbüro Mändle.
- [8] GRUPPE FÜR ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN (GÖG) (2015): Bebauungsplan - Änderungsverfahren 2. Teil – Gewerbe- und Industriegebiet Lerchenäcker – Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung und Umweltschadensvorprüfung, im Auftrag Zweckverband Industrie- und Gewerbegebiet Lerchenäcker.
- [9] GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S. http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm
- [10] LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG [HRSG.](2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. 2. Version – ergänzt und teilweise aktualisiert. <http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/>
- [11] LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2011): Arten der FFH-Richtlinie - Farn- und Blütenpflanzen, <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40879/>
- [12] LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: Arten der FFH-Richtlinie (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29527/>, letzter Aufruf 03.05.2016).
- [13] MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung - ein Beitrag zur "Entschleunigung" in: UVP-report 23. Jahrgang Ausgabe 3/2009 166-171, Erich Schmidt Verlag Berlin.
- [14] NATURKUNDEMUSEUM KARLSRUHE: Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs am Staatlichen Museum für Naturkunde Karlsruhe (www.schmetterlinge-bw.de, letzter Aufruf 03.05.2016).

- [15] RICHTLINIE DES RATES 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 20: 7-25.
- [16] RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7).
- [17] SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; & SUDFELDT, C. [Hrsg.] (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.